

Bekanntmachung

Schwarzenbruck, den 15.08.2023

Satzung für die Straßennamen der Gemeinde Schwarzenbruck

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) und des Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes vom 11. Juli 1958 (GVBL S. 147) erlässt die Gemeinde Schwarzenbruck nachstehende Satzung:

§ 1

Straßennamen und Nummerierung der Gebäude nach Straßen und Plätzen

- (1) Die Gebäude werden nach Straßen nummeriert. Die Straßennamen bestimmt die Gemeinde. Die Nummerierung der Gebäude erfolgt jeweils ab Hauptdurchgangsstraße (in Ochenbruck ab Bundesstraße 8, in Schwarzenbruck ab Hauptstraße und Gsteinacher Straße) grundsätzlich so, dass rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.
- (2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Hausnummern nach der Straße, an der sich der Haupteingang zum Grundstück befindet.
- (3) Gebäude an einer erst zu bauenden Straße oder abseits einer Straße oder an einer noch nicht benannten Straße werden nach der nächstgelegenen Hauptstraße mit einem Buchstabenzusatz nummeriert, soweit in solchen Fällen die Bauwerke noch keine Hausnummer nach der Grundstückspartelle erhalten haben.

§ 2

Zu nummerierende Gebäude

- (1) Jedes Wohngebäude erhält eine Hausnummer.
- (2) Geringfügige Bauwerke, die nicht Wohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Interesse vorliegt.
- (3) Für ein Anwesen wird in der Regel nur eine Hausnummer zugeteilt, auch dann, wenn das Anwesen aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt. In besonders gelagerten Fällen können auf Antrag mehrere Hausnummern erteilt werden.

§ 3

Vorläufige Hausnummern, Umnummerierung

- (1) Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge noch nicht sicher überblickt werden können oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist.
- (2) Die Gemeinde kann aus dringenden Gründen die Umnummerierung auf ihre Kosten vornehmen.

§ 4

Zuteilung der Hausnummern

Bei Einreichung eines Baugesuches wird für jedes Bauwerk die Hausnummer gemäß § 2 dieser Satzung von der Gemeinde erteilt.

§ 5

Ausführung der Hausnummernschilder

Die Hausnummernschilder müssen gut leserlich sein. Die Hausnummer soll eine Schriftgröße (Schrifthöhe) von mindestens 10 cm aufweisen.

§ 6

Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen und Hausnummernschilder

- (1) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamenschilder ist Sache der Gemeinde.
- (2) Das Hausnummernschild ist zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist.

§ 7

Duldungspflicht der Grundstückseigentümer

- (1) Die Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamen- und Hausnummernschilder zu dulden.
- (2) Sie haben ferner zu dulden, dass an ihren Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden.

§ 8

Verpflichtung der Grundstückseigentümer

- (1) Die Grundstückseigentümer haben die Hausnummernschilder und die Hinweisschilder nach Erteilung der Hausnummern selbst anzuschaffen, anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern. Ist ein Erbbaurecht oder Nießbrauch bestellt, so trifft diese Verpflichtung den Erbbauberechtigten bzw. den Nießbraucher.
- (2) Die Verpflichtung zur Anbringung von Sammelhinweisschildern trifft den Eigentümer (Absatz 1) des Gebäudes mit der höchsten über die jeweilige Zuwegung erreichbaren Hausnummer. Eigentümer von Gebäuden, für die ein Sammelhinweisschild notwendig ist, haben die Kosten des Sammelhinweisschildes gesamtschuldnerisch zu tragen. Die Gemeinde kann die jeweiligen Kosten gegenüber den betroffenen Eigentümern auf Antrag festsetzen. Müssen bestehende Hinweisschilder geändert werden, ist hierzu derjenige auf seine Kosten verpflichtet, durch dessen (Bau-)Maßnahme die Änderung verursacht wird.

§ 9

Inkrafttreten dieser Satzung

Die vom Gemeinderat Schwarzenbruck am 17. Juli 2023 beschlossene Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung vom 01.12.1997 tritt außer Kraft.

Schwarzenbruck, 15.08.2023

GEMEINDE SCHWARZENBRUCK

Markus Holzammer
Erster Bürgermeister

Gemeinde Schwarzenbruck



Markus Holzammer
Erster Bürgermeister

Angeheftet am:
Abgenommen am:
Zeichen: